

Kantonale Fischereiverordnung (KFV)

Gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 26. November 2000 ¹⁾

von der Regierung erlassen am 6. November 2001

I. Abgabe der Fischereipatente

Art. 1

Die Abgabe der kantonalen Fischereipatente erfolgt unter Aufsicht des Amtes für Jagd und Fischerei (Amt). Dieses erteilt den Ausgabestellen die nötigen administrativen Weisungen.

Aufsicht,
Organisation

Art. 2 ²⁾

¹⁾ Fischereipatente können bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen gelöst werden.

Ausgabestellen,
Zeitpunkt der
Ausgabe

²⁾ Das Amt publiziert die Patentausgabestellen im Kantonsamtsblatt.

³⁾ Die Patentausgabe erfolgt ab 15. Januar.

Art. 3

¹⁾ ⁵⁾ Beim Bezug des Fischereipatentes sind den Ausgabestellen ein gültiger Personalausweis sowie ein Sachkundeausweis nach Massgabe von Artikel 9 dieser Verordnung vorzuweisen.

⁴⁾ Bezug des
Fischereipatentes
1. Allgemeine
Voraussetzungen

²⁾ ... ⁶⁾

³⁾ ... ⁷⁾

Art. 4 ⁸⁾

Fischerinnen und Fischer mit Wohnsitz im Kanton Graubünden haben dies beim Lösen des entsprechenden Fischereipatentes auf dem dafür vorgesehenen Formular persönlich und schriftlich zu bestätigen.

2. Wohnsitz-
bestätigung

¹⁾ BR 760.100

²⁾ Fassung gemäss RB vom 17. November 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁸⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Art. 5Ausweise ¹⁾

¹ ²⁾ Die Fischerinnen und Fischer haben bei der Fischereiausübung das Fischereipatent und einen gültigen Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

² ... ³⁾

Art. 6

Überprüfung der Angaben

¹ Besteht begründeter Verdacht, dass die Personaldaten nicht zutreffen oder ein Patentverweigerungsgrund gemäss Artikel 7 des kantonalen Fischereigesetzes vorliegt, können die Patentausgabestellen von den betreffenden Personen die Beibringung weiterer Unterlagen zur Überprüfung der Angaben verlangen.

² Die Patentausgabestellen sind überdies berechtigt, die Abgabe des Fischereipatentes bis zur Klärung des Sachverhaltes zu verweigern. In diesen Fällen steht den betroffenen Personen das Recht zu, beim Amt eine entsprechende Feststellungsverfügung zu erwirken.

II. Ausbildung**Art. 7**

Aufsicht

Die Aufsicht über die Aus- und Weiterbildung der Fischerinnen und Fischer obliegt dem Amt für Jagd und Fischerei (Amt).

Art. 8

Jung- und Neufischerkurse

¹ Das Amt organisiert alljährlich in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fischereiverband Jung- und Neufischerkurse.

² ⁴⁾ Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche den Kurs erfolgreich bestehen, erhalten einen Sachkundeausweis im Sinne von Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei.

Art. 9 ⁵⁾

Sachkundeausweis

¹ Das Jahrespatent und das Monatspatent dürfen nur von Inhaberinnen und Inhabern eines Sachkundeausweises gelöst werden.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung von Absatz 1 und Marginalie sowie Einfügung der Absätze 2 – 4 gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

² Der Sachkundeausweis kann im Rahmen eines kantonalen Jung- und Neufischerkurses sowie bei den vom Bund zertifizierten Kursanbieterinnen und Kursanbietern erworben werden.

³ Eidgenössisch anerkannte Sachkundeausweise oder vom Bund als gleichwertig anerkannte Ausweise berechtigen die Inhaberinnen und Inhaber auch zum Bezug von Fischereipatenten im Kanton Graubünden.

⁴ Bezügerinnen und Bezüger von Patenten mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als einem Monat erhalten von den Patentausgabestellen eine schriftliche Information über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei.

III. Zuständigkeit für die Erteilung fischereirechtlicher Bewilligungen

Art. 10

Zuständig für die Erteilung fischereirechtlicher Bewilligungen ist das Amt für Jagd und Fischerei (Amt), sofern die nachfolgenden Bestimmungen, das übrige kantonale Recht oder das Bundesrecht keine andere Zuständigkeitsregelung enthalten.

Generalklausel

Art. 11

Steht das Gesuch um eine fischereirechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit einem Vorhaben, das einem spezialgesetzlichen kantonalen Konzessions- oder Projektgenehmigungsverfahren unterliegt, ist die betreffende Genehmigungsbehörde auch für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständig.

Genehmigungsbehörden gemäss Spezialgesetzgebung

Art. 12

Besteht zwischen dem Gesuch um eine fischereirechtliche Bewilligung mit einem Vorhaben, welches einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Artikel 7 Absatz 1 und 2, Artikel 37 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 1 oder Artikel 44 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer ¹⁾ bedarf ein Zusammenhang, ist die für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zuständige kantonale Behörde auch für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständig, sofern das Vorhaben nicht einem Verfahren gemäss Artikel 11 dieser Verordnung unterliegt.

Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

¹⁾ SR 814.20

Art. 13¹⁾

Bauten und
Anlagen
ausserhalb der
Bauzonen

Steht das Gesuch um eine fischereirechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit einem Vorhaben, das dem kantonalen Prüfungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen unterliegt, ist das kantonale Amt für Raumentwicklung auch für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständig, sofern das Vorhaben nicht gleichzeitig einer Bewilligung gemäss Artikel 12 dieser Verordnung bedarf.

IV. Sonderfischereirechte**Art. 14**

Besatz der
Gewässer
1. Bewilligungs-
verfahren

¹ ²⁾ Inhaberinnen oder Inhaber von Sonderfischereirechten haben für den Besatz der entsprechenden Gewässer die Bewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei (Amt) einzuholen.

² Ist ein Besatz vorgesehen, sind die Gesuche der Bewilligungsbehörde jeweils bis Ende Dezember des Vorjahres einzureichen. Im Übrigen erlässt das Amt die nötigen Weisungen für die Einreichung der Gesuche.

Art. 15

2. Entscheid

Das Amt prüft die Gesuche und eröffnet seinen Entscheid den Inhaberinnen und Inhabern von Sonderfischereirechten mittels Verfügung.

Art. 16

Ausweis

¹ Gestatten die Inhaberinnen oder Inhaber von Sonderfischereirechten Dritten die Ausübung der Fischerei in den entsprechenden Gewässern, haben sie den Berechtigten einen Fischereiausweis auszustellen.

² Das Amt erlässt die nötigen Weisungen über die Ausfertigung der Ausweise.

Art. 17³⁾

Weitere Be-
stimmungen

Die Artikel 3 und 5, 9 bis 13 sowie 18 und 19 dieser Verordnung gelten auch für Gewässer mit Sonderfischereirechten.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

²⁾ Am 28. Dezember 2001 vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt.

³⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

V. Fischereiaufsicht

Art. 18

¹ ¹⁾ Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstehers des Amtes für Jagd und Fischerei, der kantonalen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher, der kantonalen Wildhut, der Kantonspolizei und der Nationalparkwächterinnen und Nationalparkwächter richten sich nach der Strafprozessordnung ²⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung ³⁾.

Stellung der amtlichen Fischereiaufsichtsorgane

² Sie haben namentlich alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung anzuzeigen, bei Verdacht einer strafbaren Handlung die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern sowie alle dringlichen Massnahmen zu treffen, um die Täterin oder den Täter zu ermitteln. Dazu sind sie insbesondere berechtigt, sich die Fischereiausweise vorweisen zu lassen, die Behälter, Taschen und Transportmittel zu untersuchen sowie widerrechtlich gefangene Fische und widerrechtlich verwendete Fang- und Hilfsgeräte sicherzustellen.

Art. 19 ⁴⁾

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Fischereigesetz vom 28. Februar 1994 ⁵⁾ werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21 ⁶⁾

Art. 22 ⁷⁾

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

In-Kraft-Treten

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 9 RVzEGzStPO, BR 350.110; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ SR 312.0

³⁾ BR 550.100

⁴⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 17. November 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁵⁾ AGS 1994, 2919; AGS 1996, 3773; AGS 1998, 4293 und AGS 1999, 4482

⁶⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 24. Juni 2008; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁷⁾ Am 28. Dezember 2001 vom eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt.